

GISW Impfrichtlinien

Der Zweck dieser Verordnung ist es, dem Schutz der allgemeinen Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen der gesamten Schulgemeinschaft der Deutschen Internationalen Schule Washington (GISW) zu dienen.

Gemäß den Gesetzen des Staates Maryland, richtet sich die Deutsche Internationale Schule Washington D.C. (GISW) nach den aufgeführten Impfanforderungen der 2013 *Code of Maryland Regulations (COMAR)*, einschließlich den jährlichen Aktualisierungen, die auf der Webseite des Gesundheitsamtes des Staates Maryland zu finden sind: <https://phpa.health.maryland.gov/OIDEOR/IMMUN/pages/back-to-school-immunization-requirements.aspx>.

Die COMAR-Verordnung schreibt die für den Besuch der verschiedenen GISW Alters- und Klassenstufen benötigten Impfungen eindeutig vor.

Die aktuellen Impfbestimmungen sind auf der GISW Schulwebsite zu finden. Das Anmeldepersonal der GISW stellt Familien die erforderlichen Impfschutz-Nachweis-Formulare zur Verfügung. Des Weiteren werden Familien ausführlich über alle Anforderungen, einschließlich möglicher Folgen bei Nichterfüllung der erforderlichen staatlichen Impfungen, informiert.

Sollte das vorherige Aufenthaltsland sich nach anderen Impfgesetzen richten, wird das Anmeldepersonal der GISW, Familien darauf hinweisen, dass ein Nachweis bestehender Immunität, durch einen positiven Bluttest (*Tittertest*), anstelle einer Impfung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums, ausreichend ist. Für weitere Fragen steht Familien die GISW Schulkrankenschwester zur Verfügung.

Um der vorgeschriebenen COMAR-Verordnung zu entsprechen, müssen alle neuen Schülerinnen und Schüler der GISW sowie alle Kinder, die vom GISW-Kindergarten in die Schuleingangsstufe aufsteigen, vor dem ersten Schultag, ein aktualisiertes Impfschutzformular (Ausdruck von der Arztpraxis oder Impfbuch) vorlegen. Dies gilt ebenso für alle wiederkehrenden Schüler derjenigen Jahrgänge, die laut COMAR-Verordnung, neue Impfungen erfordern. Die Schule empfiehlt nachdrücklich, nach jeder Neuimpfung, einen aktualisierten Impfschutznachweis (Ausdruck von der Arztpraxis oder Impfbuch) bei der Schulkrankenschwester einzureichen.

Zusätzlich benachrichtigt das Anmeldepersonal der GISW, innerhalb von zwei Werktagen, die Schulkrankenschwester über jede bestätigte Neuanmeldung einer Schülerin oder eines Schülers.

GISW Schülerinnen und Schüler dürfen den Unterricht erst besuchen, wenn alle erforderlichen Unterlagen bei der Schulkrankenschwester eingereicht und auf Vollständigkeit geprüft wurden, oder ein, per COMAR-Verordnung 10.06.04.06, erforderlicher Nachweis, für eine vorübergehende Zulassung, vorliegend ist und von der Schulkrankenschwester anerkannt wurde. Innerhalb eines Werktages, informiert die Schulkrankenschwester das Anmeldepersonal der GISW über ihre Entscheidung zur Anerkennung.

Sollten die erforderlichen Impfschutznachweise oder die oben genannte Unterlagen, für eine vorübergehende Zulassung, nicht vorliegen oder genehmigt worden sein, benachrichtigt die Schulleitung oder der ständige Vertreter der Schulleitung die betroffenen Familien und die Schülerin oder der Schüler darf den Unterricht erst besuchen, wenn die erforderlichen Impfnachweise/Unterlagen eingereicht und anerkannt wurden.

Die COMA-Verordnung schreibt ganz klar vor, dass die folgenden Ausnahmen die einzigen Fälle sind, in denen eine Schülerin oder ein Schüler ohne die erforderlichen Impfungen zugelassen werden kann:

1. COMAR 10.06.04.04: Medizinische Kontraindikationen.

Diese Ausnahmeregelung erfordert, dass Familie eine schriftliche Ausnahmebestätigung eines zugelassenen Arzt oder Gesundheitsbeauftragten vorlegen, die nachweist, dass die Immunisierung der Schülerin oder des Schülers, wie im COMAR-Artikel 10.06.04.03 festgelegt, medizinisch kontraindiziert ist.

Zusätzlich muss von einem zugelassenen Arzt oder Gesundheitsbeauftragten angegeben werden, ob die nachgewiesenen Kontraindikationen fortwährend oder vorübergehend und die Anforderungen für vorübergehende Kontraindikationen, laut COMAR-Artikel 10.06.04.04, erfüllt sind.

Ferner muss die GISW, wie in COMAR-Artikeln 10.06.04.04 D und E aufgeführt, eine aktuelle Liste aller angenommenen Schülerinnen und Schüler mit medizinischen Kontraindikationen führen und diese laut COMAR-Verordnung dem *Secretary of Health and Mental Hygiene* vorlegen.

2. COMAR 10.06.04.05: Religiöse Freistellung.

Diese Ausnahmeregelung sieht vor, dass Familien, die eine Immunisierung ihre(s)r Kind(es)er, mit Berufung auf ihren religiösen Glauben, Überzeugung und Praktiken nicht vereinbaren können, mit dem vom staatlichen Gesundheitsamts zur Verfügung gestellte Freistellungsformular, die Befreiung von den in der COMA-Verordnung vorgeschriebenen Impfungen, beantragen. Wie eindeutig im COMAR-Artikel 10.06.04.05 B festgelegt, entfällt diese Ausnahmeregelung, wenn vom *Secretary of Health and Mental Hygiene* eine Notstandssituation oder Epidemie ausgerufen wird.

Die Deutsche Internationale Schule Washington D.C. setzt voraus, dass bei religiöser Freistellung, Familien, das vom staatlichen Gesundheitsamts bereitgestellte Freistellungsformular, einschließlich der Unterschrift des behandelten Arztes und ein Hinweis auf die jeweiligen fehlenden Impfungen, bei der Schule einreichen und eine Impfberatung zum Impfschutz stattgefunden hat.

Ferner wird in der COMAR-Verordnung unter Artikeln 10.06.04.04 und 10.06.04.05 (siehe Punkt 1 und 2 oben) Folgendes vorgegeben:

Die Schulkrankenschwester führt eine aktuelle Liste aller angenommenen GISW Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen oder religiösen Gründen eine Ausnahmeregelung für Impfungen erhalten haben und meldet diese, wie in der COMAR-Verordnung festgelegt, dem *Secretary of Health and Mental Hygiene* (jährlich bis 15.November).

COMAR-Artikel 10.06.04.06 bietet klare Richtlinien für eine vorübergehende Schulaufnahme oder Beibehaltung einer Schülerin oder eines Schülers, der obdachlos oder nicht in der Lage ist die erforderlichen Impfschutznachweise vorzulegen.

Zugleich enthält COMAR-Artikel 10.06.04.07 Informationen über die Bereitstellung von Impfstoffversorgung. Damit sichergestellt ist, dass sich die Schule nach der COMAR-Verordnung richtet, beschreibt COMAR-Artikel 10.06.04.08 die Pflicht der GISW, die erforderlichen Impfschutznachweise aller angenommenen Schülerinnen und Schüler, dem jeweiligen staatlichen Gesundheitsbeauftragten zur Verfügung zu stellen. COMAR 10.06.04.09 schildert das Verfahren, mit welchem die Schulkrankenschwester ihre jährliche Berichterstattung, über alle neuen GISW Schüler, tätigt. (jährlich bis 15.November).